

Organisationsplan

der

POLYTECHNISCHEN SCHULE

zu Riga.



Riga, 1871.

Druck der Livl. Gouvernements - Typographie.

ESTICA

A. 2958.

Organisationsplan

der

polytechnischen Schule zu Riga.



*Bestätigt von Sr. Erlaucht, dem Herrn Curator der polytechnischen Schule
zu Riga, Fürsten Bagration, mittelst Rescripts vom 2. Januar
1871, Nr. 79.*

ESTICA

A. 2958.

Inhalts-Verzeichniss.

I. Abschnitt.

Zweck der Anstalt, Eintheilung derselben in Fachschulen und Vorbereitungsclassen und allgemeine Bestimmungen § 1—6.

II. Abschnitt.

Von den Studirenden und Vorschülern.

A. Vorrechte der Zöglinge der Anstalt § 7—10.

B. Schul- und Collegiengelder, Freistellen und Stipendien, Hospitanten § 11—24.

III. Abschnitt.

Das Docenten-Collegium.

A. Anstellung, Entlassung, Beurlaubung und dienstliche Vorrechte, Privatdocenten § 25—28.

B. Die Leitung der Anstalt.

I. Der Director und die Fachvorstände § 29—30.

II. Die Conferenzen des Docenten-Collegiums § 31—47.

IV. Abschnitt.

Der Curator und der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule § 48—55.

Anhang.

I. Schulordnung.

A. Disciplinar-Vorschriften für die Vorschüler § 1—9.

B. Disciplinar-Vorschriften für die Studirenden der Fachcourse . . § 10—17.

II. Prüfungs-Reglement.

A. Annual-Prüfungen.

1) Vorbereitungsschule § 1.

2) Polytechnicum § 2.

B. Diplom-Prüfungen.

- 1) Allgemeine Bestimmungen § 3—19.
- 2) Specielle Bestimmungen:
 - a. Chemische Abtheilung § 20—24.
 - b. Landwirthschaftliche Abtheilung § 25—29.
 - c. Feldmesser-Abtheilung § 30—33.
 - d. Architekten-Abtheilung § 34—37.
 - e. Ingenieur-Abtheilung § 38—42.
 - f. Maschinen-Ingenieur-Abtheilung § 43—46.
 - g. Kaufmännische Abtheilung § 47—50.

III. Bibliothek-Ordnung.

Bibliothek und Lesezimmer:

- A. Verwaltung § 1—6.
- B. Berechtigung zur Benutzung § 7—9.
- C. Von der Benutzung des Lesezimmers § 10—13.
- D. Vom Entleihen der Bücher § 14—21.

IV. Pensionsstatut § 1—17.

Organisationsplan

der

polytechnischen Schule zu Riga.

Erster Abschnitt.

Zweck der Anstalt, Eintheilung derselben in Fachschulen und Vorbereitungsclassen und allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die polytechnische Schule in Riga bezweckt eine theoretische Fachbildung ihrer Zöglinge mit gleichzeitiger Uebung in der Ausführung der practischen Arbeiten des von ihnen erwählten Berufs.

§ 2.

Die Anstalt zerfällt in folgende 7 Abtheilungen oder Fachschulen:

- I. die landwirthschaftliche Abtheilung;
- II. „ chemisch-technische Abtheilung;
- III. „ Feldmesser-Abtheilung;
- IV. „ Ingenieur-Abtheilung;
- V. „ Maschinen-Ingenieur-Abtheilung;
- VI. „ Architecten-Abtheilung;
- VII. „ Handels-Abtheilung;

§ 3.

Zur Vorbildung für den Eintritt ins Polytechnicum besteht bei diesem auch noch eine Vorbereitungsschule, die in einen technischen Vorbereitungscurs mit 2 Classen, und einen Handels-Vorbereitungscurs mit 1 Classe sich gliedert.

§ 4.

Mit der landwirthschaftlichen Abtheilung ist auch eine Versuchstation verbunden, welche Analysen für landwirthschaftliche und industrielle Zwecke ausführt.

§ 5.

Der Umfang der Lehrthätigkeit der 7 Abtheilungen des Polytechnicums sowie der Vorbereitungsschule ist ausführlich angegeben in den Programmen, welche vor Beginn eines jeden Schuljahres (zwischen Ostern und Pfingsten) veröffentlicht werden. Diese Programme enthalten auch die Aufnahmebedingungen zum Eintritt in die Anstalt.

§ 6.

Das Schuljahr beginnt am 1. September und schliesst mit dem 1. Juni. Vom 1. bis zum 15. Juni finden die Annual- und mündlichen Diplomprüfungen statt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Studirenden und den Vorschülern.

A. Vorrechte der Zöglinge der Anstalt.

§ 7.

Die Polytechniker, wie die Vorschüler sind, so lange sie die Anstalt besuchen, von der Leibesstrafe und Rekrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabepflichtigen Stande gehören.

§ 8.

Polytechniker, welche bei lobenswerther Führung den vollen Cursus beendet, und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden, mit Bestätigung des Finanz-Ministers, eines Belobungsattestes gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Rekrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteueroclad ausgeschlossen und ausserdem mit Pässen ohne Termin versehen werden.

§ 9.

Diejenigen Polytechniker, welche mit Erfolg den vollen Lehr-Cursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben, erhalten nach überstandener Prüfung Zeugnisse darüber, dass sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können daraufhin zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne dass sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau-Ustavs (Codex der Reichsgesetze, Band XII. der Ausgabe vom Jahre 1857) verordnete Zeugniß auszunehmen.

§ 10.

Den Zöglingen der Handelsabtheilung können, nach überstandener Diplomprüfung, beim Eintritt in den kaufmännischen Beruf, die Studienjahre als Lehrjahre angerechnet werden.

B. Schul- und Collegiengelder, Freistellen und Stipendien,
Hospitanten.

§ 11.

Das Schulgeld für sämtliche Classen der Vorbereitungsschule, sowie die Collegiengelder für die Fachschulen betragen 120 Rbl. pr. Jahr.

§ 12.

Um talentvollen jungen Leuten, deren dürftige Vermögensverhältnisse den Kostenaufwand des Studiums am Polytechnicum nicht gestatten, die Möglichkeit der wissenschaftlichen Ausbildung zu gewähren, ist eine Anzahl Freistellen gegründet worden.

§ 13.

Das Präsentationsrecht steht denjenigen Corporationen zu, welche zur Unterhaltung des Polytechnicums die höchsten Jahres-Beiträge zahlen, und zwar für je 2,000 Rbl. eine Freistelle. Doch soll dieselbe Corporation nicht mehr als höchstens 3 Freistellen vergeben.

§ 14.

Demnach kommt jetzt der kurländischen Ritterschaft das Präsentationsrecht für 1, der livländischen Ritterschaft für 2, der Rigaschen Commune und der Rigaschen Kaufmannschaft für je 3 Freistellen zu.

§ 15.

Denjenigen Corporationen, deren Beitrag kein Präsentationsrecht bedingt, wird die Befugniss zugestanden, Candidaten zu Freistellen dem Verwaltungsrathe zu empfehlen, welcher alsdann deren Unterbringung in etwa vorhandene Vacanzen vermittelt.

§ 16.

Jede Freistelle kann auch in 2 halbe Freistellen getheilt werden; eine weitere Theilung ist nicht gestattet.

§ 17.

Die Verleihung der Freistellen erfolgt, auf Antrag der betreffenden Corporation, vom Verwaltungsrathe; doch sollen nur bedürftige, talentvolle und würdige junge Leute dieser Wohlthat theilhaft werden.

§ 18.

Die Beurtheilung der Bedürftigkeit bleibt der betreffenden Corporation überlassen; über Anlagen, Fleiss und gute Führung des Aspiranten wird, wenn derselbe bereits dem Polytechnicum angehört, das Urtheil der Plenarconferenz durch den Director eingeholt und an den Verwaltungsrath berichtet.

§ 19.

Jede ganze oder halbe Freistelle wird immer nur auf ein Studienjahr verliehen. Ueber die Würdigkeit zum Weitergenuss derselben entscheidet der Ausfall des Jahreszeugnisses, welches der Stipendiat beim Verwaltungsrath einzureichen hat. Auf diesem hat der Director ausdrücklich zu bemerken, ob die Plenarconferenz den Stipendiaten der ferneren Befreiung von der Zahlung für würdig erachte. Wird diese Frage verneint, so zieht der Verwaltungsrath die Stelle ein und zeigt die Erledigung der präsentationsberechtigten Corporation an.

§ 20.

Das Präsentationsrecht der Corporationen wird von deren Vertretern im Verwaltungsrathe ausgeübt.

§ 21.

Ausser den obgenannten 9 Freistellen hat das Polytechnicum noch andere 4 Freistellen, von denen 1 vom Livländischen Edelmann J. W. v. Wulff und 3 zum Andenken an den Bürgermeister Otto Müller gestiftet worden. Ueber die Erstere disponirt vorläufig der Stifter, über die drei Letzteren der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule.

Anmerkung. Auch der technische Verein in Riga hat eine Freistelle gegründet und sich die Verfügung über dieselbe vorbehalten.

§ 22.

Erwachsenen und in selbstständigen Verhältnissen stehenden Personen kann vom Director gestattet werden an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil zu nehmen. Sie werden als Hospitanten angesehen, sind den Schulgesetzen nicht unterworfen, geniessen aber auch nicht die im § 7 bis 10 bezeichneten Vorrechte der Polytechniker und Vorschüler.

§ 23.

Die Hospitanten haben 4 Rbl. jährlich für jede wöchentliche Vortragsstunde zur Schulcasse zu entrichten und erhalten vom Director eine Karte, mit der sie sich bei dem betreffenden Docenten zu melden haben.

§ 24.

Falls sie es wünschen, können die Hospitanten Frequentationszeugnisse erhalten, sowie auch in den von ihnen gehörten Fächern von dem betreffenden Fachlehrer geprüft werden und darüber Bescheinigungen erlangen.

Dritter Abschnitt.

Das Docenten-Collegium.

A. Anstellung, Entlassung, Beurlaubung und dienstliche Vorrechte. Privatdocenten.

§ 25.

Der Director, sowie die Professoren und Lehrer an der polytechnischen Schule werden vom Verwaltungsrath, mit Genehmigung des Curators, berufen, entlassen und beurlaubt. Zu den Beurlaubungen während der Ferien, sowie im Laufe des Studienjahres bis auf 14 Tage genügt die Einwilligung des Verwaltungsraths.

§ 26.

Ueber die Anstellung am Polytechnicum und der Vorbereitungsschule erhalten die Docenten ein Constitutorium ausgefertigt, in welchem die Lehrfächer angegeben, sowie die Stundenzahl und die Besoldung fixirt wird.

§ 27.

Die Docenten geniessen die Rechte des Staatsdienstes, mit Ausschluss des Rechtes auf eine Pension aus dem Reichsschatze. Die Docenten der Fachwissenschaften stehen in der VII. Rangklasse, die übrigen Lehrer, die Lectoren der Sprachen, der Zeichenlehrer, der Bibliothekar und Conservator in der VIII. Rangklasse.

§ 28.

Die Zulassung von Privatdocenten am Polytechnicum ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. dass der Candidat seine wissenschaftliche Befähigung vor der Plenar-Conferenz des Docenten-Collegiums documentire;
- b. ein ausführliches Programm vorlege;
- c. eine Probevorlesung halte und endlich
- d. die Genehmigung des Verwaltungsraths und des Curators zu seiner Habilitirung als Privatdocent exportire.

B. Die Leitung der Anstalt.

I. Der Director und die Fachvorstände.

§ 29.

Dem Director liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob, er hat die Aufrechthaltung der Schulordnung zu überwachen, die Anstalt den Studirenden und Schülern, sowie ihren Eltern und Vormündern gegenüber zu vertreten und endlich durch Sitz im Verwaltungsrath die Verbindung zwischen diesem und der Anstalt herzustellen.

Anmerkung. In allen inneren Schulangelegenheiten — Unterricht und Disciplin — verhandelt der Verwaltungsrath mit den Professoren, Lehrern, Studirenden und Schülern nur durch Vermittelung des Directors.

§ 30.

Jede Fachschule hat in dem das Hauptfach vertretenden Professor ihren Vorstand. Ebenso besteht für jeden der beiden Vorbereitungscurse ein Vorstand in dem Ordinarius, der aus den am betreffenden Vorcourse wirkenden Lehrern auf 3 Jahre von der Plenar-Conferenz des Docenten-Collegiums gewählt wird.

II. Die Conferenzen des Docenten-Collegiums.

§ 31.

Zur Berathung über Schulangelegenheiten finden Conferenzen des Docenten-Collegiums statt. Diese sind entweder Plenarconferenzen oder Abtheilungsconferenzen oder Lehrerconferenzen der Vorbereitungsschule.

a. Plenarconferenzen.

§ 32.

Sitz und Stimme in der Plenarconferenz haben sämtliche etatmässige Docenten des Polytechnicums, sowie die Ordinarien der Vorbereitungsschule; die letzteren sind jedoch bei den Entscheidungen über das Resultat der Diplomprüfungen und in Disciplinarsachen der Polytechniker nicht mit betheiliget.

§ 33.

Der Director beruft die Sitzungen der Plenarconferenzen nach seinem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Drittheil der Mitglieder.

§ 34.

Die Sitzungen der Plenarconferenzen werden vom Director geleitet.

§ 35.

Ueber die Verhandlungen der Conferenz führt ein hiezu auf bestimmte Zeit gewähltes Mitglied das Protocoll, welches in der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen ist.

§ 36.

Es ist Aufgabe der Plenarconferenz den Ausbau der Organisation der Anstalt unausgesetzt im Auge zu behalten, Verbesserungen anzuregen und auf bestehende Mängel den Verwaltungsrath aufmerksam zu machen. Insbesondere hat die Conferenz Anträge an den Verwaltungsrath zu stellen, sei es von sich aus oder sei es auf Verlangen der Abtheilungsconferenzen:

- 1) über die jährlichen Programme,
- 2) über organisatorische Massregeln.

Nach Massgabe des Regulativs für die Diplomprüfungen hat die Plenarconferenz die Gesamtcensur festzustellen. Die Examinatoren sollen, auch wenn sie nicht zu den etatmässigen Docenten gehören, zu den betreffenden Sitzungen als stimmberechtigt zugezogen werden. Für die Architecten und Ingenieure tritt der Kaiserliche Prüfungs-Commissair

hinzu. Dagegen wohnen die Ordinarien der Vorbereitungsschule diesen Sitzungen nicht bei.

Es ist auch Aufgabe der Plenarconferenzen, alljährlich beim Beginn der Vorlesungen, spätestens aber bis zum 15. September, über den Gang der ganzen Anstalt, während des verflossenen Studienjahres, auf Grund der von den Abtheilungsconferenzen und den Lehrerconferenzen der Vorbereitungsschule am Schlusse jeden Studienjahres eingegangenen Referate, an den Verwaltungsrath Bericht zu erstatten.

Der Plenarconferenz sind ferner zur Entscheidung überwiesen: die Wahl der Fachvorstände und der Ordinarien der Vorbereitungsclassen, die Vertheilung des vom Verwaltungsrathe für die Lehrmittel bewilligten Budgets, die Disciplinarsachen der Polytechniker und, auf Antrag der Lehrerconferenzen der Vorbereitungsschule, die Ausweisung der Vorschüler.

b Abtheilungsconferenzen.

§ 37.

Für jede Abtheilung besteht eine Abtheilungsconferenz unter dem Vorsitze ihres Vorstandes. Dem Director steht das Recht zu, den Sitzungen beizuwohnen, er ist daher jedes Mal zu denselben einzuladen.

§ 38.

Mitglieder dieser Conferenz sind sämmtliche Docenten der für die betreffende Abtheilung obligatorischen Lehrgegenstände.

§ 39.

Ueber die Verhandlungen der Abtheilungsconferenz wird durch ein hierzu auf bestimmte Zeit gewähltes Mitglied derselben, das Protocoll geführt, welches in der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen ist.

§ 40.

Ordentliche Sitzungen der Abtheilungsconferenzen finden zu Weihnachten, zu Ostern und am Schlusse des Studienjahres statt. Ausserordentliche Sitzungen können vom Vorstande von sich aus, oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern oder auf Beschluss der Plenarconferenz einberufen werden.

§ 41.

In den ordentlichen Sitzungen werden Fortschritte, Fleiss und Betragen der Studirenden besprochen. Ausserdem liegt diesen Conferenzen ob:

- 1) die Resultate der Annualprüfungen festzustellen;
- 2) bei der Plenarconferenz Anträge zu den Programmen und über Anschaffungen zu stellen;
- 3) über vorzunehmende Excursionen zu beschliessen, falls zwischen den Docenten, deren Vorlesungen dadurch gestört werden, keine Einigung erzielt wird;
- 4) am Schlusse jedes Studienjahres über den Fortgang der Studien in jeder Abtheilung, der Plenarconferenz Bericht zu erstatten.

c. Lehrerconferenzen der Vorbereitungsschule.

§ 42.

Die beiden Vorbereitungscurse stehen unter je einem von der Plenarconferenz aus den, an der Vorschule wirkenden Lehrern, auf drei Jahre erwählten Ordinarius.

§ 43.

Für den technischen, sowie für den Handels-Vorbereitungscurs finden besondere Conferenzen statt, denen beizuwohnen der Director berechtigt und zu welchen er daher jedes Mal einzuladen ist.

§ 44.

Mitglieder der Conferenzen sind die Lehrer der Unterrichtsgegenstände, welche in dem Programme der Vorbereitungsclassen aufgeführt sind.

§ 45.

Ueber die Verhandlungen wird durch ein hierzu auf bestimmte Zeit gewähltes Mitglied Protocoll geführt, welches in der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen ist.

§ 46.

Ordentliche Sitzungen finden am Ende jedes zweiten Monats statt. Ausserordentliche Sitzungen können vom Ordinarius von sich aus oder auf Beschluss der Plenarconferenz oder auf Verlangen von mindestens einem Drittheil der Mitglieder einberufen werden.

§ 47.

In den ordentlichen Sitzungen ist über Fleiss, Fortschritte und Betragen der Schüler Bericht zu erstatten. Ausserdem haben die Conferenzen der Vorbereitungsschule

- 1) über die Aufnahme der sich meldenden Schüler zu entscheiden;
- 2) Disciplinarsachen, nach Maassgabe der bestehenden Vorschriften, zu erledigen.

Entscheidet die Lehrerconferenz sich für Ausschliessung eines Schülers, so ist ein dahin gehender motivirter Antrag an die Plenarconferenz zu richten;

- 3) Annualprüfungen anzuordnen und über die Promotionen zu entscheiden;
- 4) Am Schlusse des Jahres an die Plenarconferenz sowohl über das Ergebniss der Promotionsprüfungen, als über Fortschritte, Fleiss und Betragen, der Schüler zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Der Curator und der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule.

§ 48.

Die polytechnische Schule zu Riga gehört zum Ressort des Finanzministeriums und hat in dem General-Gouverneur der Ostseegouvernements ihren Curator.

§ 49.

Die Verwaltung der Anstalt in öconomischer und administrativer Beziehung liegt dem Verwaltungsrathe ob, welcher aus dem Director und Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die an dem Unterhalt der Schule participiren. Jede Corporation designirt 2 Repräsentanten, welche aus ihrer Mitte den Präses wählen.

Anmerkung. Zur Zeit besteht der Verwaltungsrath aus je 2 Repräsentanten der Livländischen, der Estländischen und der Oeselschen Ritterschaft, des Rigaschen Rathes, der grossen und der kleinen Gilde der Stadt Riga, der Rigaschen Kaufmannschaft und 1 Repräsentanten der Kurländischen Ritterschaft.

§ 50.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzers so oft die Angelegenheiten der Schule es erfordern oder sobald drei Glieder des Verwaltungsraths darauf antragen. Er ist beschlussfähig, sobald wenigstens die Hälfte seiner sämmtlichen Glieder in der Sitzung erschienen sind. In allen die laufenden Angelegenheiten der Schule betreffenden Fragen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 51.

Wenn eine Veränderung in den Grundlagen und organischen Bestimmungen der Schule in Frage kommen sollte, so sind die Glieder des Verwaltungsraths verpflichtet, die Willensmeinung ihrer Committenten einzuholen, ehe und bevor sie in eine weitere Discussion des Gegenstandes eingehen.

§ 52.

Dem Verwaltungsrath wird eine unablässig thätige Fürsorge für die gedeihliche Wirksamkeit der Schule und für ihre öconomischen Interessen zur Pflicht gemacht. Der Verwaltungsrath hat namentlich:

- a. den Abgangsprüfungen *per delegationem* beizuwohnen;
- b. die von der Prüfungscommission auszustellenden Abgangszeugnisse und Diplome der Zöglinge mit zu unterschreiben;
- c. wegen Ueberlassung der Hörsäle der Schule zu öffentlichen Vorträgen, welche mit dem Zwecke der Schule in näherer Beziehung stehen, zu verfügen;

- d. die Baulichkeiten und Sammlungen, sowie das Inventarium der Schule von Zeit zu Zeit zu revidiren;
- e. den Director, die Professoren und das sonstige Lehrpersonal, sowie die Canzleibeamten des Verwaltungsraths und Directors und endlich das Dienstpersonal beim Polytechnicum anzustellen, zu beurlauben und zu entlassen;

Anmerkung. Zur Anstellung und Entlassung des Directors und der Docenten, sowie zur Beurlaubung derselben über 14 Tage ausser der Ferienzeit bedarf es der Genehmigung des Curators;

- f. über Einnahme und Ausgabe, sowie über das Vermögen der Schule ordnungsmässig Buch und Rechnung zu führen und die Gelder und Documente unter sicherem Verwahrsam zu halten.

§ 53.

Der Verwaltungsrath ist ferner verpflichtet:

- a. die Reglements und Instructionen für die Anstalt, die Professoren, Studirenden und Schüler etc. anzufertigen und dem Curator zur Bestätigung vorzustellen;
- b. das jährliche Budget der Anstalt festzustellen;
- c. einen jährlichen Bericht über den Fortgang und die Wirksamkeit der Anstalt zusammenzustellen, welcher Bericht sowohl dem Finanzminister und dem Curator, als den beteiligten Corporationen mitzutheilen ist.

§ 54.

Zur vorläufigen Berathung über die an den Verwaltungsrath zur Beschlussnahme gelangenden Angelegenheiten, sowie zur Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths, werden aus den Gliedern desselben besondere Sectionen gebildet. Zur Zeit bestehen: eine Studien-Section, für alle die Lehrthätigkeit der Anstalt betreffenden Angelegenheiten, eine Finanz-Section für das Cassawesen und eine Oeconomie-Section für die Verwaltung des Schulhauses und die öconomischen Bedürfnisse der Anstalt.

§. 55.

In den Sitzungen des Verwaltungsraths führt der Secretair desselben das Protocoll, welches vom Präses zu unterzeichnen ist. Diejenigen Glieder des Verwaltungsraths, welche bei Abstimmungen in der Minorität verblieben sind, haben das Recht, ihre Meinung mit den Gründen zu Protocoll bringen zu lassen. Die vom Verwaltungsrathe ausgehenden Schreiben werden vom Präses unterzeichnet und vom Secretair contrasignirt.

Der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule zu Riga.

Präses: **Eduard Hollander.**

Secretair: v. Stein.

Anhang.

I. Schul-Ordnung.

II. Prüfungs-Reglement.

III. Bibliothek-Ordnung.

IV. Pensions-Statut.

I.

Schulordnung.

A. Disciplinar-Vorschriften für die Vorschüler.

Jeder Schüler hat die vorgeschriebenen Lehrbücher, Utensilien und Instrumente anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten.

Anmerkung 1. Die Zeichenbretter müssen die vorgeschriebenen Masse haben und sind nebst den Reisschienen in den dazu bestimmten Schränken aufzubewahren.

Anmerkung 2. Jeder Schüler ist verpflichtet, seine Zeichengeräthe und was er sonst an Privateigenthum in der Anstalt zurücklässt, in dem ihm hierzu angewiesenen Schiebkasten zu verschliessen.

§ 2.

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterrichts- und Uebungsstunden, sowie den Repetitorien pünktlich beizuwohnen und sämmtliche von den Lehrern vorgeschriebenen Aufgaben auszuführen.

Anmerkung. Versäumnisse der Unterrichtsstunden können eintreten:

- 1) Durch Krankheit. In diesem Falle ist eine schriftliche Anzeige, auf Verlangen ein ärztliches Attest einzusenden. Bei öfter wiederkehrenden Erkrankungen tritt eine zeitweilige Entfernung von der Schule zur Wiederherstellung und Kräftigung der Gesundheit ein.
- 2) Durch anderweitige Verhältnisse, Familienangelegenheiten etc. In diesen Fällen ist vorher die Genehmigung der Direction einzuholen.

§ 3.

Vorlegeblätter, Modelle, Apparate und alle der Schule gehörigen Unterrichtsmittel, sowie die Locale der Anstalt, die Schultische, Bänke,

Schränke etc. sind mit sorgfältigster Schonung zu benutzen. Jede Beschädigung des Schuleigenthums muss vollständig ersetzt werden.

Anmerkung. Die Benutzung der Bibliothek unterliegt besonderen Bestimmungen.

§ 4.

Jede Veränderung der Wohnung hat der Schüler innerhalb 3 Tagen der Direction anzuzeigen.

§ 5.

Die Beurtheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Schüler competirt den ordentlichen Gerichten. Disciplinarfehler werden von der Anstalt beahndet.

§ 6.

Als Disciplinarfehler werden besonders angesehen: Unfleiss, Verletzung des Anstandes und der Sittlichkeit, Ungehorsam gegen den Schulvorstand und die Lehrerschaft.

§ 7.

Die Beahndungen der Disciplinarfehler bestehen in:

- 1) Verweis durch den Vorstand des Courses;
- 2) Verweis durch den Director vor versammeltem Auditorium;
- 3) Protocollarische Androhung der Ausschliessung aus der Anstalt vor der Lehrerconferenz;
- 4) Ausschliessung.

Anmerkung. Die Anwendung der letzten Strafe wird durch die Gesamtconferenz der Lehrer definitiv beschlossen.

§ 8.

Ueber sämmtliche Strafen ist den Eltern oder Vormündern der Be-
strafte Anzeige zu machen.

§ 9.

Zu feierlichen Aufzügen und grösseren Versammlungen der Schüler ist, auf Vorstellung des Directors, durch den Verwaltungsrath, die Genehmigung des Curators der Schule zu erbitten.

B. Disciplinar-Vorschriften für die Studirenden der Fachcourse.

§ 10.

Jeder Studirende hat die erforderlichen Lehrbücher, Utensilien und Instrumente anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten.

Anmerkung. Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen des Polytechnicums sind für die Reisschienen und Zeichen-

bretter besondere Schränke, für andere Utensilien verschliessbare Schiebläden zur Aufbewahrung aufgestellt.

§ 11.

Jeder Studirende hat den Vortrags- und Uebungsstunden, Repetitorien und Excursionen seiner Abtheilung pünktlich beizuwohnen und sämtliche von den Docenten vorgeschriebene Arbeiten auszuführen.

Anmerkung. Bei unregelmässigem Besuch schickt der Vorstand dem Studirenden einen Erkundigungszettel zu. In Krankheitsfällen ist auf Verlangen ein ärztliches Attest einzusenden. Bei Entfernungen von Riga ist vorher ein Urlaub vom Director zu erbitten.

§ 12.

Jede Beschädigung des Eigenthums des Polytechnicums muss vollständig ersetzt werden.

Anmerkung. Die Benutzung der Bibliothek, sowie die praktischen Arbeiten im Laboratorium unterliegen besonderen Bestimmungen.

§ 13.

Jede Veränderung der Wohnung hat der Polytechniker innerhalb dreier Tage der Direction anzuzeigen.

§ 14.

Die Beurtheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeübertretungen der Studirenden competirt den ordentlichen Gerichten. Disciplinarfehler werden von der Anstalt beahndet.

§ 15.

Als Disciplinarfehler werden besonders angesehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des Anstandes und der Sittlichkeit, Ungehorsam gegen den Vorstand und die Lehrerschaft. Die Beahndungen der Disciplinarfehler bestehen in:

- 1) Verweis durch den Vorstand der Fachabtheilung;
- 2) Verweis vor der Lehrerconferenz;
- 3) Carcerstrafe bis zu 4 Wochen;
- 4) Protocollarischer Androhung der Ausschliessung aus der Anstalt vor der Plenarconferenz;
- 4) Ausschliessung.

Anmerkung 1. Bei Ausschliessung eines Studirenden, die von der Gesamtconferenz der Lehrer zu beschliessen ist, wird demselben der Recurs an den Verwaltungsrath gestattet. Der Ausgewiesene hat, wenn er Recurs ergreifen will, dem Director hiervon binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

Anmerkung 2. Die Carcerstrafe wird nur in den Ferien abgebüßt und insbesondere für Abwesenheit von Riga ohne Urlaub, verhängt.

§ 16.

Ueber die Strafen ad 3, 4 und 5 ist den Eltern oder Vormündern der Bestraften Anzeige zu machen.

§ 17.

Zu feierlichen Aufzügen, grösseren Versammlungen, landsmannschaftlichen Verbindungen und geselligen Vereinen der Studirenden ist auf Vorstellung des Directors, durch den Verwaltungsrath, die Genehmigung des Curators der Schule zu erbitten.

II.

Prüfungs - Reglement.

A. Annual-Prüfungen.

§ 1.

I. Vorbereitungsschule.

Behufs Versetzung aus der Unter- in die Oberclasse des technischen Vorbereitungscursus, sowie zum Uebergang aus der Vorschule in das Polytechnicum werden am Schlusse des Schuljahres (in der ersten Hälfte des Juni) Jahresprüfungen abgehalten, welche sich auf alle gelehrtten Unterrichtsfächer beziehen. Schüler, welche in einzelnen Fächern im Laufe des Jahres sich durch sehr gute Leistungen auszeichneten, können in diesen Fächern von der Prüfung dispensirt werden.

Ueber den Ausfall der Prüfung, sowie über Betragen, Fleiss und Fortschritte während des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgegeben, welche am Anfang des neuen Schuljahres mit der Unterschrift des Vaters oder Vormundes versehen, vorzulegen sind.

Wer die Annualprüfung nicht besteht, darf denselben Jahreskurs noch einmal wiederholen; eine zweimalige Wiederholung ist nicht gestattet.

§ 2.

2. Polytechnicum.

Die Wahl der Vorlesungen ist dem eigenen Ermessen jedes Studirenden anheimgestellt, doch hat derselbe dabei den Rath seines Abtheilungsvorstandes einzuholen und diesem zu dem Ende am Anfange des Studienjahres ein Verzeichniss derjenigen Vorlesungen, Uebungen etc. einzureichen, an denen er sich zu betheiligen wünscht.

Die Studirenden werden nur zu denjenigen Vorlesungen zugelassen, für welche sie genügende Vorkenntnisse (Censur Nr. 3) nachweisen.

Im Programm sind bei jedem einzelnen Fache unter der Rubrik „Vork.“ die Vorkenntnisse angegeben, welche für das Verständniss desselben gefordert werden und (in Klammern) diejenigen Fächer hinzugefügt, welche, wenn sie nicht bereits absolvirt sind, wenigstens gleichzeitig gehört werden müssen.

Am Schlusse jeden Studienjahres werden Prüfungen in allen Fächern abgehalten. Bei ungenügendem Ausfall der Prüfung kann dasselbe Fach noch einmal gehört werden; besteht der Examinand nicht, nachdem er zwei Jahre für dieselbe Vorlesung eingeschrieben war, so hat er die Hochschule zu verlassen.

B. Diplom-Prüfungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Diejenigen Studirenden, die sich zur Erlangung eines Diploms einer Abgangsprüfung unterziehen wollen, haben unmittelbar nach Beginn ihres letzten Studiensemesters (d. i. im Januar) eine schriftliche Meldung, nebst einem kurzgefassten Lebenslauf, und die Jahreszeugnisse über die von ihnen gehörten Vorlesungen einzureichen. Aus diesen Zeugnissen muss hervorgehen, dass der Examinand in allen obligatorischen Fächern mindestens „genügende“ Kenntnisse (Censur Nr. 3) erworben hat.

Als obligatorisch gelten alle in den Studienplänen des Programms aufgeführten Fächer, welche nicht ausdrücklich als „facultative“ bezeichnet sind.

§ 4.

Der Director legt die eingegangenen Meldungen der Plenarconferenz vor. Sprechen sich die Docenten dahin aus, dass der eine oder der andere Examinand nach ihrer Ueberzeugung die Prüfung nicht bestehen könne, so ist der Fachvorstand verpflichtet, die Betreffenden davon in Kenntniss zu setzen, und vor einem voreiligen Abschluss ihrer Schulbildung zu warnen.

§ 5.

Die Prüfung besteht aus:

- 1) einer mündlichen Prüfung;
- 2) einer Diplomarbeit.

§ 6.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in den speciellen Bestimmungen angegeben. Ausser jenen können, auf Wunsch des Examinanden, auch andere Fächer aufgenommen werden, die dann im Diplom Erwähnung finden, aber keinen weitern Einfluss auf das Gesamtpredicat ausüben.

§ 7.

Die mündliche Prüfung wird vom 1. bis 15. Juni des letzten Studienjahres abgelegt.

§ 8.

Die mündliche Prüfung wird in jedem Specialfache durch eine besondere Commission, bestehend aus dem Examinator und zwei vom Director zu ernennenden Mitgliedern des Lehrer-Collegiums abgehalten, denen für die Architekten und Ingenieure noch der Kaiserliche Prüfungs-Commissar Zutritt. Der Vorsitz dieser Commission wird dem Fachvorstande zugetheilt, wenn er nicht selbst examinirt. Ausserdem wohnt der Verwaltungsrath der Prüfung *per delegationem* bei.

§ 9.

Ueber die Verhandlungen der Commission und über den Gang des Examens wird Protocoll geführt.

§ 10.

Die Fragestellung in den einzelnen Fächern geschieht innerhalb der durch die Unterrichtspläne bestimmten Grenzen durch den betreffenden Docenten. Bei den Prüfungen der Architekten und Ingenieure ist der Kaiserliche Prüfungs-Commissar berechtigt, dadurch in den Gang des Examens einzugreifen, dass er dem Examinator bestimmte Gegenstände zur Fragestellung bezeichnet.

§ 11.

Die Diplomarbeit wird während der Monate April und Mai des letzten Studienjahres ausgeführt. Die Examinanden erhalten das Thema derselben bis zum 1. April und haben die Arbeiten den betreffenden Fachvorständen bis zum 1. Juni einzuliefern, unter Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel und der Versicherung auf Ehrenwort, die Arbeit selbst gefertigt zu haben. Auf besondere, spätestens am 15. Mai bei der Fachcommission (§ 13) schriftlich einzureichende Anzeige soll es jedem Examinanden freigestellt sein, die Diplomarbeit erst am 1. September abzuliefern.

§ 12.

Sollte es sich herausstellen, dass der Examinand dennoch unerlaubte Hilfe benutzt hat, so wird er von der weiteren Prüfung zurückgewiesen. Wenn binnen Jahresfrist nach Ertheilung des Diploms ein derartiger Betrug constatirt wird, so wird das Diplom in den öffentlichen Blättern für ungiltig erklärt.

§ 13.

Die Diplomarbeit wird von einer besonderen Fachcommission, nach den in den speciellen Bestimmungen enthaltenen Regeln, gestellt und beurtheilt.

§ 14.

Die Urtheile der Commissionen über den Ausfall der Prüfung in jedem einzelnen Fache werden durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachvorstandes.

Die Prädikate sind:

0	ungenügend,
1	mittelmässig,
2	ziemlich gut,
3	gut,
4	sehr gut,
5	ausgezeichnet.

Die Note 0 in irgend einem Prüfungsgegenstande schliesst die Diplomertheilung aus.

§ 15.

Das Mittel aller für die mündliche Prüfung und die Diplomarbeit ertheilten Noten bildet die Gesamtcensur.

Das Prädicat lautet:

Gut bestanden, wenn das Mittel auf oder über 3 fällt,

Sehr gut bestanden, wenn das Mittel auf 4 fällt,

Mit Auszeichnung bestanden, wenn das Mittel auf 5 fällt.

Fällt das Mittel unter 3, so wird kein Diplom ertheilt.

§ 16.

In zweifelhaften Fällen, d. h. wenn das Mittel sehr nahe an 3, 4 oder 5 fällt, werden die Leistungen während der Studienzeit berücksichtigt, insofern sie einen günstigen Einfluss ausüben können.

§ 17.

Die Gesamt-Censur wird von der Plenar-Conferenz, welcher für die Architekten und Ingenieure der Kaiserliche Prüfungs-Commissair als Mitglied beitrifft, auf Grund der Prüfungsprotocolle festgestellt.

§ 18.

Die Ertheilung des Diploms unterliegt der Bestätigung des Finanzministeriums. Einstweilen erhalten die Examinanden, welche die Prüfung bestanden haben, ein Interimszeugniss.

§ 19.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres.

Anmerkung. Die zur Ausführung der geodätischen Arbeiten nothwendigen Feldmessinstrumente werden von der Anstalt den Examinanden auf ihre Verantwortlichkeit hin anvertraut. Die

aus diesen Arbeiten erwachsenden Kosten für Gehilfen, Signalstangen, Reparaturen an den Instrumenten etc., werden von den Examinanden *in corpore* getragen. Es kann jedoch die Conferenz dem Verwaltungsrath vorschlagen, die Schulcasse an diesen Ausgaben theilnehmen zu lassen, in der Weise, dass sie für die bisherigen Stipendiaten oder etwaige unbemittelte Studirende eintritt.

2. Specielle Bestimmungen.

a. Chemische Abtheilung.

§ 20.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) analytische Chemie,
- 2) chemische Technologie I—IV,
- 3) Agricultur-Chemie,
- 4) Optik und Wärmelehre,
- 5) Mineralogie und Geologie,
- 6) Bauconstructionslehre I und Maschinenkunde I u. II,
- 7) National-Oeconomie.

§ 21.

Zur Constaturung seiner practischen Befähigung hat der Examinand vor dem 15. Mai das Journal über die in den beiden letzten Studienjahren ausgeführten Analysen und sonstige practisch-chemische Arbeiten einzureichen. Unter diesen ist die Darstellung von mindestens drei chemischen Präparaten inbegriffen, die er jedenfalls vorzulegen hat. Ausserdem sind sämtliche Bau- und Maschinenzeichnungen einzureichen.

§ 22.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) eine quantitative Analyse nebst dem genauen Bericht über deren Methode, Ausführung und Berechnung;
- 2) die Behandlung eines Themas aus der theoretischen Chemie oder chemischen Technologie;
- 3) die Ausführung einer Constructionsaufgabe aus dem Gebiete des Hochbaues oder der Maschinenanlagen für chemisch-technische Fabrikationseinrichtungen nebst schriftlichem Bericht;
- 4) eine Clausurarbeit, die im letzten Monat des letzten Studienjahres stattfindet. Sie besteht in der Ausführung einer chemischen Untersuchung, deren Gegenstand so zu wählen ist, dass diese Arbeit höchstens 4 Stunden in Anspruch nimmt.

§ 23.

Das Programm der Clausur und der eigentlichen Diplomarbeit wird von einer besonderen Commission auf Vorschlag der Docenten für theoretische Chemie und chemische Technologie festgesetzt. Mitglieder derselben sind die Docenten für theoretische Chemie und chemische Technologie, Physik, Bauconstructionslehre und Maschinenkunde. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

§ 24.

Bei Beurtheilung der Diplomarbeit durch die vorstehende Commission wird unterschieden und besonders censirt:

- | | |
|--|--------------|
| 1) der analytische Theil | mit 2 Noten, |
| 2) die schriftliche Arbeit | „ 2 Noten, |
| 3) die Ausführung der Constructionsaufgabe | „ 1 Note, |
| 4) die Clausurarbeit | „ 1 Note. |

B. Landwirthschaftliche Abtheilung.

§ 25.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Agricultur-Chemie,
- 2) chemisch-technische Nebengewerbe der Landwirthschaft,
- 3) Ackerbau,
- 4) Wiesenbau,
- 5) Pflanzenbau,
- 6) Thierproductionslehre,
- 7) Forstwirthschaft,
- 8) landwirthschaftliche Betriebslehre,
- 9) landwirthschaftliche Maschinenkunde,
- 10) Nationalöconomie.

§ 26.

Zur Constatirung seiner praktischen Befähigung hat der Examinand vor dem 15. Mai das Journal über die in den beiden letzten Jahren ausgeführten Analysen und sonstige praktisch-chemische Arbeiten einzureichen.

§ 27.

Die Diplomarbeit umfasst:

- 1) die Ausführung einer einfachen quantitativen Analyse;
- 2) die Behandlung eines Themas aus der landwirthschaftlichen Technologie oder Agricultur-Chemie;
- 3) den Bau-Entwurf eines landwirthschaftlichen Gebäudes;
- 4) den Betriebsplan für ein Landgut unter gegebenen Bedingungen.

§ 28.

Das Programm der Diplomarbeit wird von einer besonderen Commission festgesetzt. Dieselbe besteht aus den Docenten für Landwirthschaft, Chemie und Bauwissenschaften. Den Vorsitz führt der Fachvorstand.

§ 29.

Bei der Beurtheilung der Diplomarbeiten durch die vorstehende Commission wird unterschieden und besonders censirt:

- 1) der chemisch-analytische Theil . . . mit 1 Note,
- 2) der landwirthschaftl.-chemische Theil . „ 1 „
- 3) der Bauentwurf. „ 1 „
- 4) der landwirthschaftliche Betriebsplan . „ 2 Noten.

C. Feldmesser-Abtheilung.

§ 30.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Geologie und Bodenkunde,
- 2) Feldmesskunst,
- 3) Nivelliren und Höhenmessen,
- 4) Nationalöconomie I.

§ 31.

Die Diplomarbeit umfasst die practische Lösung zweier in das Gebiet der Feld- und Höhenmesskunst schlagender Aufgaben, welche von den entsprechenden Situationsplänen und Nivellementsprofilen begleitet sein müssen. Gleichzeitig mit diesen sind die während der Studienzeit ausgeführten geodätischen Arbeiten, sowie die im Zeichnungssaal angefertigten Situationspläne einzureichen.

§ 32.

Die Diplomarbeit wird von einer besonderen Fachcommission, bestehend aus dem Vorstande der Feldmesserabtheilung als Vorsitzenden und den Docenten für Bodenkunde und Bauwissenschaften, festgesetzt.

§ 33.

Bei Beurtheilung der Diplomarbeit durch obige Commission kommen in Betracht:

- 1) die geodätische Aufnahme mit 1 Note,
- 2) das Nivellement mit 1 Note,
- 3) das Planzeichnen mit 1 Note.

D. Architekten-Abtheilung.

§ 34.

Die Prüfung umfasst folgende Bücher:

- 1) Bauconstructionslehre I und II,
- 2) Baumaterialienkunde,
- 3) architectonische Formenlehre,
- 4) Geschichte der Baukunst,
- 5) Nationalöconomie I.

§ 35.

Die Diplomarbeit besteht aus:

- 1) einem vollständigen Entwurf zu einem grösseren Gebäude, mit Anwendung eines bestimmten durchgebildeten Baustyls; derselbe muss folgende Zeichnungen enthalten:
 - 1—2 Blatt Bauzeichnungen, welche das Gebäude in den nöthigen Grundrissen, Ansichten und Durchschnitten darstellen;
 - 1 Blatt Detailzeichnungen von den wichtigsten Constructionen;
 - 1 Blatt Architectur- und Ornamentzeichnungen mit der Feder, dem Pinsel oder der Kreide bearbeitet;
 - 1 Blatt perspectivische Ansicht von der Façade oder einem inneren Raume;
 - 1 Blatt Situationsplan.
 - 2) der Anfertigung eines zum Entwurf gehörenden Kostenanschlages.
- Ausserdem werden die während der Studienzeit angefertigten Zeichnungen und Entwürfe vorgelegt.

§ 36.

Das Programm der Diplomarbeit wird von einer besonderen Fachcommission festgesetzt. Mitglieder derselben sind: Der Kaiserliche Prüfungscommissair, die Docenten für das Baufach und der Zeichenlehrer, unter dem Vorsitze des Fachvorstandes.

§ 37.

Die Diplomarbeit wird von obiger Commission in der Weise beurtheilt, dass:

- 3 Noten für den Entwurf,
 - 1 Note für den Kostenanschlag,
 - 1 Note für die Fertigkeit in der Darstellung
- ertheilt werden.

E. Ingenieur-Abtheilung.

§ 38.

Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) niedere und höhere Geodäsie und sphärische Astronomie;
- 2) Mineralogie und Geologie,
- 3) Baumaterialienkunde und Bauconstructionslehre I und II,
- 4) Brückenbau,
- 5) Strassen- und Eisenbahnbau,
- 6) Wasserbau,
- 7) Nationalöconomie I.

§ 39.

Die Diplomarbeit umfasst Entwürfe aus dem Gebiete des Wege-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues als Hauptfächer, des Hochbaues und wenn möglich des Maschinenbaues, sowie der Ausführung einer Arbeit aus dem Gebiete der niederen und höheren Geodäsie. Diese Arbeiten sollen zur Lösung einer allgemeinen Bauaufgabe dienen. Sind die Umstände nicht derart, dass eine allgemeine Aufgabe gewählt werden kann, so steht es der Commission frei, auch getrennte Aufgaben aus den gesammten Fächern zu stellen. Ausserdem werden die während der Studienzeit angefertigten Zeichnungen und Entwürfe vorgelegt.

§ 40.

Die Diplomarbeit besteht aus:

- 1) den durch ein specielles Programm verlangten Zeichnungen;
- 2) einen Erläuterungs-Bericht, in welchem die ganze Anlage wissenschaftlich zu behandeln und laut Programm zu veranschlagen ist.

§ 41.

Das Programm der Diplomarbeit wird von einer besonderen Fachcommission festgesetzt. Mitglieder derselben sind der Kaiserliche Prüfungs-Commissair und die Docenten für Ingenieurwissenschaften, Hochbau, Maschinenbau und Geodäsie, unter dem Vorsitze des Fachvorstandes.

§ 42.

Die ganze Arbeit wird von dieser Commission in der Weise beurtheilt, dass:

- | | |
|--|--------------|
| 1) der Erläuterungsbericht | mit 3 Noten, |
| 2) die constructive Ausführung | „ 3 „ |
| 3) die geodätische Arbeit | „ 2 „ |
| 4) die Fertigkeit in der Darstellung | „ 1 Note |

in Betracht kommen.

F. Maschinen-Ingenieur-Abtheilung.

§ 43.

Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) theoretische Maschinenlehre I und II,
- 2) Bauconstructionslehre I und II und Baumaterialienkunde,
- 3) mechanische Technologie I und II,
- 4) Maschinenbau und Kinematik,
- 5) Nationalöconomie I.

§ 44.

Die Diplomarbeit besteht aus dem Entwurfe einer Maschinenanlage, bei welcher der Examinand wo möglich noch Gelegenheit hat, seinem künftigen Berufe naheliegende Aufgaben aus dem Gebiete des Baufaches zu bearbeiten. Sollte jedoch eine solche, beide Fächer vereinigende Aufgabe nicht gestellt werden können, so steht es der Commission frei, getrennte Aufgaben zu geben. Ausserdem sind die während der Studienzeit angefertigten Zeichnungen und Entwürfe einzureichen.

§ 45.

Das Programm der Diplomarbeit wird von einer besonderen Fach-Commission festgestellt. Mitglieder derselben sind die Docenten für Maschinenbau, Mechanik und theoretische Maschinenlehre und das Baufach, unter dem Vorsitze des Fachvorstandes.

§ 46.

Die Diplomarbeit wird von obiger Commission beurtheilt, und zwar hinsichtlich:

- 1) der schriftlichen Bearbeitung mit 3 Noten,
- 2) der constructiven Ausführung „ 3 „
- 3) des Theiles aus dem Baufache mit 1 Note,
- 4) der Fertigkeit in der Darstellung mit 1 Note.

Anmerkung. Wenn die Aufgabe das Baufach nicht berührt, so fällt die unter 3 angeführte Note fort.

G. Kaufmännische Abtheilung.

§ 47.

Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- 1) Nationalöconomie — allgemeinen und speciellen Theil nebst Finanzwissenschaft,
- 2) Handelsgeschichte, Handelsgeographie und Handelsstatistik,
- 3) Handels-, Wechsel- und Seerecht,
- 4) Englische Sprache,
- 5) Französische Sprache,

- 6) Russische Sprache,
- 7) Kaufmännische Arithmetik,
- 8) Buchführung und Comptoirarbeiten.

§ 48.

Die Diplomarbeit umfasst folgende schriftliche Arbeiten:

- 1) eine Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiete der National-
öconomie;
- 2) eine Aufgabe für Handelscorrespondenz in Englischer Sprache;
- 3) eine gleiche in Französischer Sprache;
- 4) eine gleiche in Russischer Sprache;
- 5) eine schwierigere Aufgabe der kaufmännischen Arithmetik;
- 6) eine gleiche der Buchführung und Comptoirarbeiten.

§ 49.

Für die Abhandlung ad 1) wird das Thema bis zum 1. April gegeben. und dieselbe ist bis spätestens den 1. Juni dem Fachvorstande abzuliefern; die zu der Abhandlung benutzten literarischen Hilfsmittel sind dabei anzugeben. Bis zum 8. Juni sind die schriftlichen Arbeiten ad 2) bis 6) sämmtlich unter Clausur und in Gegenwart des betreffenden Docenten anzufertigen und zwar innerhalb 2 Stunden für die 3 sprachlichen Fächer (2, 3, 4), innerhalb 4 Stunden für die beiden andern (5 und 6).

§ 50.

Das Programm der Diplomarbeiten wird von einer besondern Commission festgesetzt, welche aus den Docenten der Nationalöconomie, für die drei fremden Sprachen, für kaufmännische Arithmetik und für Buchführung besteht.

§ 51.

Bei Beurtheilung der Diplomarbeiten wird jede der fünf Clausurarbeiten mit 1 Note, die nationalöconomische Abhandlung mit 2 Noten censirt.

III.

Bibliothek - Ordnung.

Bibliothek und Lesezimmer.

A. Verwaltung.

§ 1.

Die Bibliothek steht unter der Verwaltung zweier Beamten, eines Bibliothek-Inspectors und eines Bibliothekars der zugleich Secretair des Directorats ist.

§ 2.

Der Bibliothek-Inspector wird aus den etatmässigen Docenten des Polytechnicums von der Plenarconferenz gewählt und vom Verwaltungsrath bestätigt.

§ 3.

Der Bibliothek-Inspector hat die obere Aufsicht über die Bibliothek zu führen, die Aufstellung und Anordnung in dem Bibliotheklocale zu bestimmen, etwaige Mängel und Unordnungen abzustellen, dem Collegium Vorschläge wegen etwaiger besonderer Anschaffungen zu machen und einen Jahresbericht einzuliefern. Die anzuschaffenden Werke sind von den einzelnen Docenten dem Bibliothek-Inspector vorzuschlagen. In den Fällen, wo dieser gegen die Anschaffung Bedenken hat, entscheidet die Plenarconferenz.

§ 4.

Der Bibliothekar hat während der Zeit, die für die Benutzung der Bibliothek bestimmt ist, in derselben zum Ausgeben und Annehmen der Bücher etc. stets gegenwärtig zu sein. Er ist dem Bibliothek-Inspector untergeordnet und hat nach dessen Anordnungen sich zu richten. In allen solchen Fällen, die im Reglement nicht vorgesehen sind und die Bezug auf die Bibliothek haben, hat er den Bibliothek-Inspector zu consultiren.

§ 5.

Der Bibliothekar wird vom Verwaltungsrathe angestellt und salairirt.

§ 6.

Zum Einholen von Büchern und ähnlichen Geschäften wird der Pedell benutzt.

B. Berechtigung zur Benutzung.

§ 7.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und Docenten-Collegiums, sowie diejenigen Corporationen oder Vereine, welche ihre Bibliothek dem Polytechnicum übergeben oder unter dessen Verwaltung gestellt haben, sind berechtigt, die Bibliothek des Polytechnicums, sowohl durch Lesen und Nachschlagen im Lesezimmer, als auch durch Entleihen von Werken in ihre Wohnung unter den in diesem Reglement festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

§ 8.

Die Studirenden und Hospitanten des Polytechnicums, sowie die Schüler der Vorbereitungsclassen haben zwar gegen Vorzeigung ihrer Legitimationskarte zu dem Lesezimmer freien Zutritt; zum Entleihen von Büchern in ihre Wohnung bedürfen sie jedoch der Bürgschaft eines Mitgliedes des Docentencollegiums.

§ 9.

Anderen Personen kann die Benutzung der Bibliothek und des Lesezimmers nur gegen einen von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder Docentencollegiums, oder von dem Vorstande einer der bezeichneten Corporationen resp. Vereine ausgestellten Garantieschein gestattet werden.

C. Von der Benutzung des Lesezimmers.

§ 10.

Das mit der Bibliothek verbundene Lesezimmer ist mit Ausnahme der Ferien und der Sonn- und Festtage täglich von 10 bis 1 Uhr und von 5 bis 7 Uhr, an den Sitzungstagen des technischen Vereins aber von 5 bis 8 Uhr, in den Sommerferien vom 15. Juli bis 1. September täglich von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

§ 11.

Das Verzeichniss der zum Lesen ausgelegten Zeitschriften ist auf dem Lesezimmer angeschlagen.

§ 12.

Abschriften und Auszüge aus Werken oder Zeitschriften dürfen nur mit Bleistift gemacht werden. Das Durchzeichnen ist untersagt. Bei

Zu widerhandlungen hat der Bibliothekar das Recht, den ferneren Besuch des Lesezimmers zu verweigern.

§ 13.

In dem Lesezimmer darf weder geraucht noch laut gesprochen werden, ebenso ist jede andere Störung zu vermeiden.

D. Vom Entleihen der Bücher.

§ 14.

Zum Entleihen und Zurückliefern von Büchern ist die Bibliothek täglich von 10 bis 1 Uhr und von 5 bis 7 Uhr, ausserdem an den Sitzungstagen des technischen Vereins von 5—8 Uhr, sowie in den Sommerferien vom 15. Juli bis zum 1. September täglich von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

§ 15.

Für jedes ausgeliehene Werk wird vom Empfänger ein Empfangschein ausgestellt, auf dem zugleich, wenn es erforderlich, cavirt wird.

§ 16.

Mit Ausnahme der Docenten des Polytechnicums darf kein anderer Leiher mehr als drei Bände gleichzeitig im Besitz haben. In besonderen Fällen kann der Bibliothek-Inspector Ausnahmen gestatten.

§ 17.

Ungebundene Bücher und einzelne Hefte allmählich erscheinender Zeitschriften, sowie kostbare Bücher und Kupferwerke werden nur zu wissenschaftlichen oder literarischen Zwecken und in Folge specieller Bewilligung des Bibliothek-Inspectors ausgeliehen. Die als Lehrmittel dienenden Werke sind dem ausschliesslichen Gebrauche der betreffenden Docenten vorbehalten. Encyclopädien, Sammelwerke und andere Hilfsmittel beim Lesen werden nicht mit nach Hause gegeben.

§ 18.

Die Lesefrist ist vier Wochen. Nach dieser Zeit muss das entliehene Werk auf die erste Mahnung zurückgebracht werden. Wird der Mahnung nicht innerhalb dreier Tage Folge geleistet, so wird das Werk von dem Pedell gegen eine Gebühr von 10 Kopeken pro Band abgeholt. Ausserdem ist jedes Werk sogleich zurückzugeben, wenn es der Bibliothekar auf Requisition eines Docenten zurückverlangt.

§ 19.

Während der Zeit der Bücherrevision in den Sommerferien, vom 15. Juni bis 15. Juli werden keine Werke ausgeliehen. Alle Bücher, mit Ausnahme der als Lehrmittel in den einzelnen Fachschulen etwa bleibend

aufgestellten, müssen vor dem 15. Juni zur Revision abgegeben werden. Alle bis dahin nicht zurückgegebenen Werke werden gegen die im § 18 bezeichnete Gebühr abgeholt.

§ 20.

Die in den §§ 17 und 18 enthaltenen, die Benutzung beschränkenden Bestimmungen, finden auf die Mitglieder des Docenten-Collegiums keine Anwendung.

§ 21.

Sowohl beim Lesen auf dem Lesezimmer, als beim Entleihen nach Hause ist der Empfänger für unversehrte Rückgabe der an ihn abgegebenen Werke und Zeitschriften haftbar. Der ausgestellte Empfangsschein wird nur bei unbeschädigter Rückgabe des Werkes wieder abgegeben.

IV. Pensionsstatut.

§ 1.

Für die definitiv angestellten Professoren und Lehrer der polytechnischen Schule zu Riga besteht eine von der Schulcasse getrennte Pensionscasse.

§ 2.

Der Verwaltungsrath zahlt jährlich zu dieser Casse 5 % der einfließenden Collegien- und Schulgelder, dergestalt jedoch, dass das Minimum dieses Beitrags auf 500 Rbl. festgestellt wird.

§ 3.

Für die definitiv angestellten Professoren und Lehrer ist der Beitritt obligatorisch.

§ 4.

Die Pensionsberechtigten haben in die Casse folgende Beiträge zu zahlen:

- 1) beim Eintritt einen einmaligen Beitrag von 5 % ihres Jahresgehaltes;
- 2) alljährlich einen Beitrag von 2 % ihres Jahresgehaltes;
- 3) bei jeder Gehaltserhöhung einen einmaligen Beitrag von 5 % der gewährten Zulage.

Der Jahresbeitrag wird bei Auszahlung des Gehalts vierteljährlich pränumerando in Abzug gebracht und Quittung darüber ertheilt.

§ 5.

Ferner verpflichten die Pensionsberechtigten sich, nach Möglichkeit für die Vermehrung der Pensionscasse durch öffentliche Vorlesungen oder auf sonst geeignete Weise zu wirken.

§ 6.

Die Verwaltung der Pensionscasse steht unter Administration von 5 Gliedern, von denen zwei von dem Verwaltungsrath aus seiner Mitte,

drei aber von den Pensionsberechtigten aus der Zahl derselben gewählt werden.

Den Vorsitz hat ein Glied des Verwaltungsraths.

§ 7.

Die Pensionirung findet statt, nachdem die Pensionsberechtigten mindestens 5 Jahre lang zur Casse beigesteuert haben, in Folge von Altersschwäche oder Krankheit.

§ 8.

Jeder definitiv angestellte Docent, der wegen Krankheit oder Altersschwäche entlassen wird, erhält die ihm nach diesem Statut zukommende Pension gerechnet vom Tage der Entlassung an.

§ 9.

Die Höhe der zu zahlenden jährlichen Pension richtet sich nach dem Dienstalrer

Sie beträgt:

$\frac{5}{20}$	des	zuletzt	bezogenen	Gehalts	nach	5jähriger	Dienstzeit,
$\frac{6}{20}$	"	"	"	"	"	6	" "
$\frac{7}{20}$	"	"	"	"	"	7	" "
$\frac{8}{20}$	"	"	"	"	"	8	" "
$\frac{9}{20}$	"	"	"	"	"	9	" "
$\frac{10}{20}$	"	"	"	"	"	10	und mehrjähriger Dienstzeit.

§ 10.

Bei Berechnung des Dienstalrer wird das laufende Studienjahr nur mitgerechnet, wenn es bei dem Eintritt der Pensionirung bereits zur Hälfte verflossen ist.

§ 11.

Die Pension wird vierteljährlich pränumerando bis zum Tode gezahlt. So lange, im Falle der Genesung, der Pensionirte eine Stelle mit festem Gehalte bekleidet, wird die Pension jedes Jahr soviel verringert, als die Summe des neuen Gehaltes und der Pension $\frac{3}{4}$ des bei der Pensionirung bezogenen Gehaltes übersteigt. Die Wahl des Aufenthaltsortes ist dem Pensionirten völlig freigestellt.

§ 12.

Stirbt ein Pensionsberechtigter, ohne vorher in den Genuss der Pension getreten zu sein, so werden an seine Erben die von ihm direct eingezahlten Gelder zurückgezahlt, jedoch ohne Zinsen. Wird ein definitiv angestellter Docent als dienstunfähig entlassen, ehe er nach dem Statut Pension erhalten kann, so erhält er die direct eingezahlten Gelder ohne Zinsen zurück.

§ 13.

Alle Rechte und Ansprüche an die Pensionscasse erlöschen, sobald der Versicherte seinen Dienst an der polytechnischen Schule kündigt.

§ 14.

Das Capital des Pensionsfonds darf in so lange, als es noch nicht die Höhe von 20,000 Rbl. erreicht hat, nicht angegriffen werden, und ist auch später mindestens in diesem Betrage zu erhalten. Eine Ausnahme hiervon machen einzig und allein die im § 12 vorgesehenen Rückzahlungen.

§ 15.

Falls die der Casse zufließenden Jahreseinnahmen zur Bestreitung der erforderlichen Pensionsquoten nicht ausreichen sollten, tritt, soweit die ihr zu Gebote stehenden Mittel es gestatten, die Schulcasse ergänzend ein. Wenn der Verwaltungsrath dies jedoch nicht für thunlich halten sollte, wird er zunächst ein Gutachten der definitiv angestellten Professoren und Lehrer über etwa zu erzielende Oeconomie in den Ausgaben der Schulcasse einholen und erst nach Prüfung dieses Gutachtens allendliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Herbeiziehung der Schulcasse treffen.

§ 16.

Meinungsdifferenzen über dieses Pensions-Reglement unter den Docenten und dem Verwaltungsrath erledigt eine Commission von 5 Mitgliedern, von denen zwei von den etatmässigen Docenten, zwei vom Verwaltungsrath ernannt werden, die dann einen Obmann frei wählen. Eine solche Commission hat auch zu entscheiden über das Schicksal der Pensionscasse, falls dieselbe den bisherigen Bestimmungen nicht mehr zu dienen hat, sowie darüber bis zu welcher Höhe das Pensionscapital anwachsen soll.

§ 17.

Abänderungen dieser Statuten sind dem Verwaltungsrath zwar vorbehalten, selbstverständlich können dieselben aber für diejenigen Pensionsberechtigten, welche der Casse bereits beigetreten sind, oder doch schon einen Anspruch auf Beitritt gewonnen haben, nur insoweit Geltung erlangen, als dieselben ihre Zustimmung zu den Abänderungen erklären.

Der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule zu Riga.

Präses: **Eduard Hollander.**

Secretair: v. Stein.